

## **Aussagen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Zuteilung / Abstempelung von Motorradkennzeichen:**

- Zur Größe der Motorradkennzeichen verweisen wir auf die Anlage. **Es ergibt sich hieraus keine Verpflichtung Kraftradkennzeichen nach Nr. 1 c) zu verwenden. Kennzeichen nach Nr. 1 b) können weiterhin verwendet werden.**
- Kennzeichen eines zugelassenen Fahrzeugs, die beschädigt, schlecht lesbar oder nicht reflektierend sind und ersetzt werden müssen, sind nach der aktuell gültigen Rechtslage (vgl. Anl. 4 zur FZV) von der Zulassungsbehörde abzustempeln. Da in diesen Fällen ohnehin neue Kennzeichen zu beschaffen sind, muss sowohl die Schrift als auch das Euro - Feld den Vorgaben der FZV entsprechen. Dies gilt auch bei gestohlenen Kennzeichen, bei der Zuteilung neuer Kombinationen oder einer anderen Kennzeichenart (z.B. H- oder Saisonkennzeichen) sowie bei Umschreibung des Kennzeichens auf ein anderes Fahrzeug oder einen anderen Fahrzeughalter (wenn nicht innerhalb des gleichen Verwaltungsbezirks die Kennzeichenkombination beibehalten wird).
- Kennzeichen ohne Euro-Feld, die vor dem 1.11.2000 zugeteilt und in ordnungsgemäßem Zustand sind, können wieder abgestempelt werden, wenn das Motorrad vor Inkrafttreten der FZV vorübergehend stillgelegt wurde und die Kombination noch frei ist. Dies gilt auch, wenn das Kraftrad saisonal an- und abgemeldet (Außerbetriebsetzung und Wiederezulassung nach § 14 FZV) und das Kennzeichen vom Fahrzeughalter reserviert wurde.

In der Anlage 4 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) wurden in Abschnitt 1 Ziffer 1 die Abmessung/Maße der Kennzeichenschilder festgelegt. Demnach gilt folgendes:

**b) bisheriges Format:** Größtmaß der Breite: 280 mm, Höhe: 200 mm  
**c) neue Kraftradkennzeichen:** Mindest-/Größtmaß der Breite: 180 mm/220 mm, Höhe: 200 mm

**Mit Einführung des neuen Kennzeichenformates für Krafträder (Anl. 4 Ziffer 1 c) FZV) wurde zusätzlich zu den bisherigen Kennzeichen für Motorräder nach Anl. 4 Ziffer 1 b) FZV eine weitere Option geschaffen. Es besteht keine Verpflichtung, die neuen Kennzeichen zu nutzen, beide Kennzeichenvarianten bestehen nebeneinander.**

Nach Anlage 2 zur FZV dürfen zwei- und dreistellige Erkennungsnummern nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt. Ausnahmen hiervon können nicht erteilt werden.

Bei der Zuteilung von kurzen Erkennungsnummern (zwei- und dreistellig) kann jedoch unter Umständen Bestands- und Vertrauensschutz gewährt werden. Z.B. bei bereits zugeteilten kurzen Erkennungsnummern und Reservierungen bei Wiederezulassungen. Folglich können reservierte kurze Kombinationen zugeteilt werden. Ebenso können Halter, deren Krafträder bereits mit kurzer Kombination zugelassen sind, auf das neue Kennzeichenformat umstellen, ohne Umkennzeichnung auf mindestens 4-stellige Erkennungsnummer.

Dies wurde zwischen dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg und den Zulassungsbehörden geregelt.

### **Aussagen des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Schriftgröße:**

Zur Schriftgröße ergibt sich aus Anlage 4 FZV folgendes:

Für zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 b) ist grundsätzlich die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf die Engschrift verwendet werden.

Zweizeilige Kennzeichen in Mittelschrift werden bei dreistelligen Unterscheidungszeichen (z.B. SHA) mindestens 276,5 mm breit.

Für Kraftradkennzeichen (neu) nach Nummer 1 Satz 1 c) ist die verkleinerte Mittelschrift zu verwenden.

Bei der FZV und ihren Anlagen handelt es sich um bundeseinheitliche Regelungen. Die Ausführung der FZV und die damit verbundene Kennzeichenbewirtschaftung ist Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden.

### **Nachstehend ein Auszug aus der FZV zum Thema Kennzeichen- und Schriftgröße sowie Anordnung der einzelnen Elemente:**

#### **FZV - Anlage 4**

(zu § 10 Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3)

### **Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften**

#### **1. Abmessungen**

Die Maße der Kennzeichenschilder betragen für:

a) einzeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 520 mm, Höhe: 110 mm

b) zweizeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 340 mm, bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm, Höhe: 200 mm

c) Kraftradkennzeichen: Mindest-/Größtmaß der Breite: 180mm/220mm, Höhe 200 mm

d) verkleinerte zweizeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 255 mm, Höhe: 130 mm.

Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen sind nur für Leichtkrafträder sowie für Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn diese mit einem Geschwindigkeitsschild für die betreffende Geschwindigkeit gekennzeichnet sind, zuzuteilen.

## 2. Schrift

### 2.1 Beschriftung (fälschungserschwerende Schrift – FE-Schrift –)

Die Beschriftung muss den Schriftmustern "Schrift für Kfz-Kennzeichen" entsprechen. Die Schriftmuster können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Postfach 10 01 50, 51401 Bergisch Gladbach, bezogen werden. Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen, grünen oder roten Rand, zum Euro-Feld oder zum Feld, in dem der Betriebszeitraum oder das Ablaufdatum angegeben ist, muss auf beiden Seiten gleich sein. Bei der Fertigung der Kennzeichen dürfen die nachstehenden Toleranzen nicht über- oder unterschritten werden.

#### 2.1.1 einzeilige und zweizeilige Kennzeichen:

- a) Schrifthöhe + 2,0 mm bis - 1,0 mm,
- b) Strichbreite der Beschriftung  $\pm 1,0$  mm,
- c) Strichbreite des Randes + 2,0 mm bis - 1,0 mm

#### 2.1.2 verkleinerte zweizeilige Kennzeichen:

- a) Schrifthöhe + 1,0 mm bis - 0,5 mm,
- b) Strichbreite der Beschriftung  $\pm 0,5$  mm,
- c) Strichbreite des Randes + 1,0 mm bis - 0,5 mm

### 2.2 Schriftarten

#### 2.2.1 Mittelschrift 75 mm

**A Ä B C D E F G I J H  
K L M N O ö P Q R S T  
U ü V W X Y Z – 1 2 3  
4 5 6 7 8 9 0**



### 2.2.2 Engschrift 75 mm

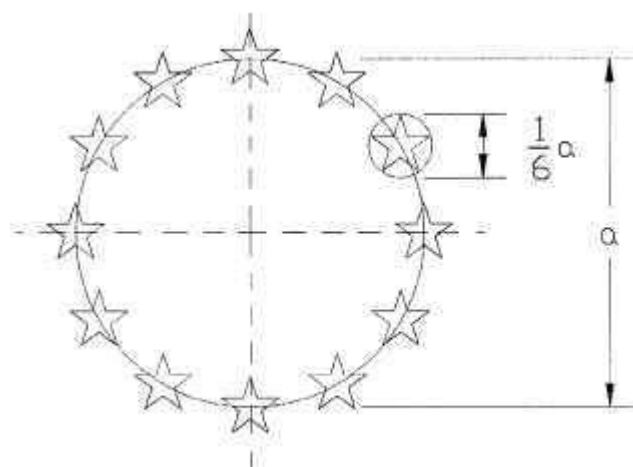


### 2.2.3 Verkleinerte Mittelschrift 49 mm (nur für verkleinerte zweizeilige Kennzeichen und Krafradkennzeichen)



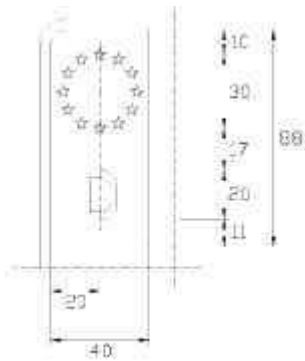
### 3. Euro-Feld

Zwischen Euro-Feld und schwarzem Rand ist eine Lichtkante bis höchstens 2,0 mm zulässig.

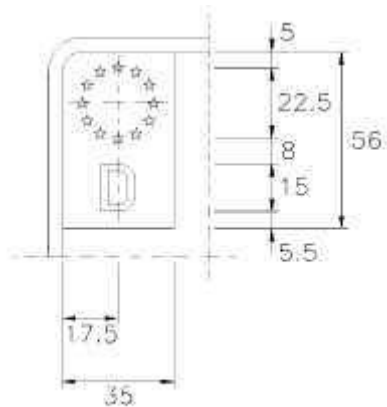


Ausgestaltung des Sternenkranzes:  
Die Geometrie des Sternenkranzes ergibt sich aus folgender Abbildung:

### 3.2 Zweizeiliges Kennzeichen und Kraffradkennzeichen



### 3.3 verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen



Der Durchmesser des Sternenkranzes entspricht dem Sechsfachen des Durchmessers des einzelnen Sterns. Die Ausführung des Erkennungsbuchstabens „D“ erfolgt nach DIN 1451 Teil 2.

## 4. Ergänzungsbestimmungen

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen sind unzulässig. Für einzeilige Kennzeichen oder zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und/oder für die Buchstaben der Erkennungsnummer und/oder die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Das Kennzeichen darf nicht größer sein als die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle dies zulässt. In keinem Fall dürfen die zu den einzelnen Kennzeichenarten angegebenen Größtmaße überschritten werden. Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand

**erfordern;** in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen. Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, dass an einem mehrspurigen Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a oder b einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c genehmigen; dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist.

## 6. Plaketten

In den auf den Kennzeichen vorgesehenen Feldern sind Plaketten anzubringen

- a) aufgehoben
- b) nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf dem hinteren Kennzeichen oben,
- c) nach § 10 Abs. 3 auf dem vorderen und hinteren Kennzeichen jeweils unten.

Bei zweizeiligen Kennzeichen dürfen die Plaketten unter dem Euro-Feld angebracht werden. Auf dem Kraftradkennzeichen sind die Plaketten nach Satz 1 Buchstabe b in der Mitte links, auch unter dem Euro-Feld, und nach Satz 1 Buchstabe c in der Mitte rechts anzubringen.

## Abschnitt 2 Allgemeine Kennzeichen

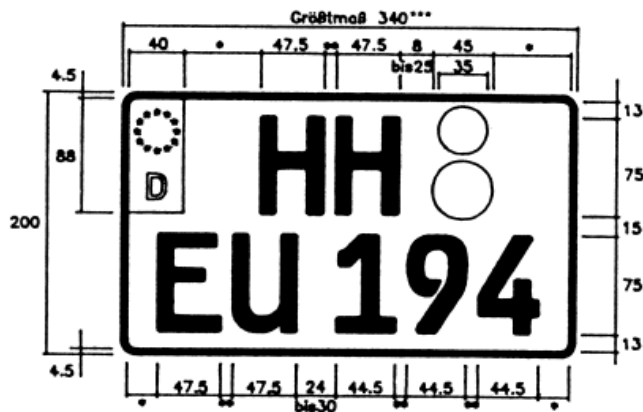
### 2a. Kraftradkennzeichen







## “Alte” StvZO (für zweizeilige Kennzeichen):



\* Mindestmaß 8 mm,

\*\* 8 mm bis 10 mm,

\*\*\* Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm.

Bei dreistelligen Unterscheidungszeichen dürfen die Plaketten entsprechend unter dem Euro-Feld angebracht werden. Zur Herstellung eines kürzeren Kennzeichens kann bei ein- oder zweistelligen Unterscheidungszeichen ebenso verfahren werden.

Beispiele für Kennzeichengröße:

SHA AB 12 = 293 mm = 29 cm (TÜV- / Zulassungsstempel in der zweiten Reihe)

SHA AB 12 = 277,5 mm = 28 cm (TÜV- / Zulassungsstempel in der ersten Reihe)

SHA AB 1 = 240,5 mm = 25 cm (TÜV- / Zulassungsstempel in der zweiten Reihe)

SHA AB 1 = 277,5 mm = 28 cm (TÜV- / Zulassungsstempel in der ersten Reihe)

CR AB 12 = 222 mm = 23 cm (TÜV- / Zulassungsstempel in der ersten Reihe)

D.h. wenn CR wieder kommt, dann wären „alte“ Kennzeichen im Format 23 x 20 absolut korrekt und müssten von der Zulassungsstelle vergeben werden! Einen Anbieter für dieses Maß im Internet zu finden dürfte kein Problem darstellen.